

**Luzerner Polizei  
Gastgewerbe und Gewerbepolizei**

Hallwilerweg 5  
Postfach  
6002 Luzern  
Telefon 041 248 84 84  
Telefax 041 248 84 90  
ggp@lu.ch  
www.ggp.lu.ch

## **Reisengewerbe (Hausierende, Schausteller etc.)**

### **Begriffe**

Personen, die Waren oder Dienstleistungen an Konsumentinnen oder Konsumenten zur Bestellung oder zum Kauf anbieten, sei es im Umherziehen, durch das ungerufene Aufsuchen privater Haushalte, durch den Betrieb eines Wanderlagers im Freien, in einem Lokal oder von einem Fahrzeug aus, gelten als **Reisende**. Ein befristetes Wanderlager ist das zeitlich begrenzte Anbieten von Waren ausserhalb ständiger Verkaufsräume.

**Schausteller** sind natürliche oder juristische Personen, die gewerbsmässig und an häufig wechselnden Standorten das Publikum unterhalten, indem sie ihm Anlagen zur Verfügung stellen (z.B. Chilbi-Attraktionen).

### **Bewilligungspflicht**

Reisende benötigen eine sog. Reisendenkarte. Sie ist am Wohnsitz bzw. am Sitz der Firma oder bei Ausländern ohne Wohnsitz in der Schweiz am Ort, wo sie ihre Tätigkeit aufnehmen, zu beantragen. Zuständige Behörde im Kanton Luzern: Gastgewerbe und Gewerbepolizei.

Unter dem Vorbehalt internationaler Vereinbarungen haben auch ausländische Personen mit Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz im Ausland ein Anrecht auf eine Bewilligung, sofern sie die Voraussetzungen des [Reisendengesetzes](#) erfüllen. Die Bestimmungen des Ausländerrechts bleiben vorbehalten.

Die Reisendenkarte gilt für die ganze Schweiz. Die Gesuche sind mindestens zehn Tage vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit bei der Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei einzureichen.

Wer gewerbsmässig ein Schaustellergewerbe oder einen Zirkus betreibt, braucht eine Bewilligung gemäss [Reisendengesetz](#).

### **Ausnahmen von der Bewilligungspflicht**

Keine Bewilligung braucht, wer:

- mit einem befristeten Wanderlager im Freien Zeitungen, Zeitschriften, zum sofortigen Verzehr bestimmte Lebensmittel oder direkt vom Feld selbst geerntete Landwirtschaftsprodukte mit Ausnahme von Schnittblumen zum Kauf anbietet;
- als Strassenkünstler oder -künstlerin oder Strassenmusikant oder -musikantin tätig ist;
- ausserhalb ständiger Verkaufsräumlichkeiten an einer von der zuständigen Behörde angesetzten, zeitlich und örtlich begrenzten öffentlichen Veranstaltung wie Markt, Jahrmarkt, Chilbi, Stadt-, Dorf- oder Quartierfest Waren oder Dienstleistungen zur Bestellung oder zum Kauf anbietet;
- in einem vom Veranstalter räumlich begrenzten und von der zuständigen Behörde bewilligten Rahmen (Ausstellung oder Messe) Waren oder Dienstleistungen zur Bestellung oder zum Kauf anbietet.

Weitere Details sind in der [Reisendenverordnung](#) festgehalten.